



B ü n d n i s [&] B i l d u n g g e g e n A n t i s e m i t i s m u s

Förderrichtlinien

Für die Projektauswahl im Förderprogramm *Bündnis[&]Bildung gegen Antisemitismus* gelten folgende Förderrichtlinien:

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die Antragsteller*innen und Projektträger*innen ihren Sitz in Baden-Württemberg haben und dass deren geplantes Projektvorhaben (vornehmlich) im Bundesland seine Wirkung entfalten soll.

Gefördert werden können unter dieser Voraussetzung Initiativen, Bündnisse und Projekte,

1. die mit konkreten Aktivitäten auf lokaler oder regionaler Ebene die Stärkung und Sichtbarkeit jüdischen Lebens fördern und/oder Antisemitismus entgegentreten,
2. die dafür nachhaltig und langfristig angelegte lokale Bündnisse für eine vielfältige und solidarische Gesellschaft schließen und nutzen,
3. in welchen insbesondere Akteur*innen der jüdischen Communities, der Offenen Kinder- und Jugendarbeit & der Kinder- und Jugendhilfe mitwirken (mindestens ein*e Partner*in aus einem anderen Arbeitsfeld/Bereich als dem eigenen) und
4. die (Vernetzungs-)Angebote der Programmpartner*innen LAGO, IRGW, fobi:aktiv und Akademie der Jugendarbeit sinnvoll in ihre Vorhaben einbeziehen.

Besondere Berücksichtigung erhalten Projektvorhaben, die darüber hinaus entweder

- die Betroffenenperspektive von jüdischen Menschen einbeziehen und/oder bei denen jüdische Menschen direkt beteiligt sind,
- von kleinen Initiativen, Netzwerken und Bündnissen umgesetzt werden,
- außerhalb der Ballungsgebiete von Baden-Württemberg verortet sind oder
- die in besonderem Maße junge Menschen erreichen und/oder innovative Ansätze der Erwachsenenbildung entwickeln.

Die Verortung der Projekte in Baden-Württemberg ist Voraussetzung für eine Förderung. Die Richtlinien 1. - 4. müssen im Antrag deutlich werden. Die besonders berücksichtigten Kriterien stellen keine notwendigen Bedingungen für eine Förderung dar.

Bei der Auswahl der Projekte wird auf eine ausgeglichene Verteilung auf verschiedene Tätigkeitsfelder geachtet. Deshalb wird jeweils mindestens ein Projekt aus der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, der Kinder- und Jugendhilfe und der jüdischen Community Baden-Württembergs ausgewählt.



B ü n d n i s [&] B i l d u n g g e g e n A n t i s e m i t i s m u s

Weitere Bedingungen der Förderung

Die Projektlaufzeit muss im Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2022 und dem 31. Januar 2023 liegen. Es können bis zu 7.000 Euro für ein Projekt beantragt werden.

Antragstellende Organisationen müssen als gemeinnützig anerkannt sein. Ein entsprechender Nachweis muss zusammen mit dem Projektantrag eingereicht werden. Initiativgruppen müssen mit ihrer Projektidee eindeutig gemeinnützige Zwecke verfolgen.

Die Projekte benötigen keine Kofinanzierung.

Das Einbringen von Zeitressourcen für die verpflichtenden Qualifizierungs-, Vernetzungs- und Beratungsbausteine (s.u.) im Rahmen der Förderung werden vorausgesetzt. Weiterhin wird davon ausgegangen, dass die Projektverantwortlichen bereit sind, sich mit politischen Fragestellungen/aktuellen Diskursen im Themenbereich des Förderprogramms auseinanderzusetzen sowie sich Wissen hierzu anzueignen.

Fester Bestandteil des Programms ist eine Qualifizierungsreihe für Fachkräfte aus der Kinder- und Jugendhilfe und außerschulischen Jugendarbeit, aber auch für sonstige Interessierte am Thema. Sie besteht aus einem zweitägigen Basismodul (wird an zwei Terminen angeboten), welches für die Projekte verpflichtend ist, sowie mehreren Aufbaumodulen, aus welchen frei gewählt werden kann und deren Besuch für die Projekte optional ist.

Darüber hinaus ist für die geförderten Projekte die Teilnahme an zwei ganztägigen Vernetzungstreffen verpflichtend.

Alle Projekte erhalten außerdem eine begleitende externe Projektberatung.

Verpflichtende Programmbestandteile / Termine:

Programmbaustein	Termin	Ort
Basismodul Qualifizierung:	wahlweise 04.-05.02.22 oder 22.-23.03.22	Esslingen a.N.
Vernetzungstreffen 1:	Februar/März 2022, in Absprache mit den geförderten Projekten	
Vernetzungstreffen 2:	(voraussichtlich) 20.01.2023	Stuttgart
Projektberatung:	ca. 7 Std. über den gesamten Projektzeitraum	am Projektstandort

Optionale Programmbestandteile / Termine:

Programmbaustein	Termin	Ort
Aufbaumodul 1:	01.06.2022	Esslingen a.N.
Aufbaumodul 2:	12.07.2022	Esslingen a.N.
Aufbaumodul 3:	12.10.2022	Esslingen a.N.
Aufbaumodul 4:	24.11.2022	Esslingen a.N.
Aufbaumodul 5:	08.02.2023	Esslingen a.N.
Aufbaumodul 6:	29.03.2023	Esslingen a.N.



B ü n d n i s [&] B i l d u n g g e g e n A n t i s e m i t i s m u s

Was kann beantragt werden?

Beantragt werden können:

- Mittel für Personal
- Mittel für Veranstaltungen
- Mittel für Öffentlichkeitsarbeit
- Mittel für die Vernetzung der Akteur*innen
- Mittel für die Dokumentation des Projektes

Nicht förderfähig sind:

- Bau- und Sanierungsvorhaben
- bereits begonnene Projekte
- Anträge von Einzelpersonen, Parteien und Einrichtungen des Landes
- Projekte, an denen sich Parteien beteiligen oder deren Gliederungen und Vereinigungen
- Projekte, die Parteien materiell oder finanziell fördern
- Umsatzsteuerbeträge, die nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) als Vorsteuer abgezogen werden können

Eine Förderung von Investitionen ist grundsätzlich nicht möglich. Anschaffungen im Rahmen des Projektes von über 410 Euro sind vor Projektbeginn abzustimmen und die Relevanz für den Projekterfolg ist darzulegen. Die Verwendung der Fördermittel hat sich an den Vorgaben der Landeshaushaltsordnung Baden-Württemberg zu orientieren.

Wir behalten uns vor, Organisationen und Initiativen, deren Grundausrichtung und Tätigkeitszweck dem Sinn und Ziel des Programms entgegenstehen, von einer Förderung auszuschließen.

Wer entscheidet über die Auswahl der Projekte?

Die Projektpartner*innen (s. Kopfzeile) entscheiden gemeinsam mit einem Beirat aus Expert*innen im Themenfeld jüdisches Leben und Antisemitismus, welche Projekte gefördert werden. Die Entscheidung erfolgt auf Grundlage der von Ihnen eingesendeten Antragsunterlagen und der Förderrichtlinien. Es können nur vollständig und fristgerecht eingereichte Anträge berücksichtigt werden. Die Bewilligungen und Absagen erfolgen im Dezember 2021.